



Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Anhörung nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO

zum Thema

"Justizvollzug – Arbeit und Entlohnung"

am Donnerstag, den 14. Mai 2020, von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr

1. Wie viele Inhaftierte gibt es im bayerischen Justizvollzug bzw. in Ihrem Bundesland? Wie hat sich diese Zahl in den Jahren 2015 - 2019 entwickelt? Wie viele dieser Inhaftierten arbeiten? Wie hoch war 2015 – 2019 jeweils die Beschäftigungsquote in den Justizvollzugsanstalten in Bayern und in Ihrem Bundesland? (Bitte an den/die Sachverständigen aus Bayern: Bitte nach den einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten aufgeschlüsselt angeben) Wie sieht die Situation bei den Sicherungsverwahrten aus? Wie sieht die Situation bei den Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe aus?
2. Haben Gefangene aufgrund ihrer Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz?
3. Werden Angebote, die zu einem erfolgreichen Schulabschluss führen, vergütet?
4. Wie werden im Rahmen der Resozialisierung Ausbildung oder Umschulungsmaßnahmen gefördert?
5. In welchen Bereichen (Eigenbetriebe, Hausbetriebe, Unternehmerbetriebe etc.) werden Gefangene in den Justizvollzugsanstalten in Bayern und in Ihrem jeweiligen Bundesland beschäftigt? Wie ist die Vergütung der Gefangenen geregelt? Unterscheidet sie sich in den jeweiligen Bereichen?
6. Wie hoch waren 2015 - 2019 jeweils die Einnahmen durch Gefangenenarbeit im Justizvollzug in Bayern und in Ihrem Bundesland?
7. Welche Vorteile und ggf. welche Nachteile haben Unternehmen, die in Justizvollzugsanstalten Arbeiten ausführen lassen?
8. Wie bewerten Sie die Kritik, dass Leistungen von Strafgefangenen billiger angeboten werden können als von Arbeitnehmern?
9. Wie bewerten Sie die Kritik an der Arbeitspflicht von Gefangenen, das niedrige Lohnniveau und die Kombination der beiden Punkte?
10. Wie viele Auftraggeber/Unternehmen nutzten 2015 – 2019 in welchen Leistungsbereichen und an welchen Standorten die Möglichkeit, Leistungen von den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten in Bayern und in Ihrem Bundesland ausführen zu lassen?

Bayerischer Landtag

- 11.** Ist eine konkrete Aussage darüber möglich, ob und ggf. wie viel preisgünstiger ein Auftraggeber in den Justizvollzugsanstalten produzieren lassen kann? Nach welchen Vorschriften wird bei der Preisbildung für die Arbeit der Gefangenen verfahren? Sind in den Preisen auch die Selbstkosten der JVA (Löhne der Gefangenen, ggf. Materialkosten, anteilige Personalkosten der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzten Justizvollzugsbediensteten, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen sowie sonstige anfallende Kosten) abgedeckt?
- 12.** Auf welcher Grundlage wird bei der Beschäftigung von Gefangenen für Unternehmer zwischen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und dem Unternehmer ein Vertrag geschlossen? Welches sind die näheren Modalitäten die geregelt werden müssen (z. B. die Art der Arbeit, Umfang der Beschäftigung von Gefangenen, Befugnis der Anstalt, die benötigten Arbeitskräfte auszuwählen und diese aus vollzuglichen Gründen jederzeit von der Arbeit abzurufen, Arbeitszeiten, Preise)? Wer befasst sich mit den Prüfungen der Geschäftsführung der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalt und was wird dabei geprüft?
- 13.** Was halten Sie von dem Argument, dass die Leistungen der Justizvollzugsanstalten ein Angebot als „verlängerte Werkbank“ der heimischen Wirtschaft darstellen und eine Alternative zu einer Produktionsverlagerung ins Ausland sein sollen?
- 14.** Wie kann verhindert werden, dass die Justizvollzugsanstalten mit ihren Aktivitäten im Bereich der Gefangenenarbeit nicht in den Wettbewerb mit örtlichen und regionalen Handwerksbetrieben bzw. mittelständischen Unternehmen treten? Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu einem „verzerrten Wettbewerb“ zwischen den Justizvollzugsanstalten und der heimischen Wirtschaft kommt? Wie wird gegen „unlautere Konkurrenz“ vorgegangen? Wie werden Konkurrenzsituationen beseitigt?
- 15.** Sind die Justizvollzugsanstalten in der Lage, vielfältige Leistungen für die Unternehmen zu angemessenen Preisen ausführen zu können?
- 16.** Wie können den Unternehmen in den Justizvollzugsanstalten ortsnah Produktionsmöglichkeiten angeboten werden, die sie zur Verwirklichung ihrer Unternehmensziele nutzen können?
- 17.** Welches bezeichnen Sie als die hauptsächlichen Einschränkungen, denen im Gegensatz zu den Verhältnissen in der freien Wirtschaft die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten ausgesetzt ist? Wie wirken sich ein häufiger Arbeitskräftewechsel, der Einsatz von Gefangenen an berufsfremden Arbeitsplätzen, Bildung und Beschäftigung der Gefangenen bei der Inhaftierung, die zu einfache Arbeiten, wie Steck-, Klebe-, Sortier- oder Montagearbeiten führen, auf die Beschäftigung von Gefangenen aus und wie fallen die weiteren Besonderheiten des Strafvollzugs, wie beispielsweise die Durchführung von anderen Resozialisierungsmaßnahmen oder Behandlungstherapien während der Arbeitszeit, sowie der Umstand, dass keine Gewähr für die kontinuierliche Ausführung der Arbeiten übernommen werden kann (z. B. Schließung eines Betriebs aus Sicherheitsgründen) ins Gewicht?
- 18.** Wie hoch schätzen Sie die Produktivität der Gefangenenarbeit bei Unternehmerbetrieben im Vergleich zu dem in der gewerblichen Wirtschaft erzielten Wert ein?
- 19.** Erläutern Sie bitte die Begriffe „Nettoprinzip“, „Bruttoprinzip“ und „Kombinationsmodell“ im Zusammenhang mit der Vergütung der Arbeit von Gefangenen.

Bayerischer Landtag

- 20.** Wie bewerten Sie die Forderung nach Einführung des Mindestlohns für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten? Würde eine spürbare Erhöhung der Entlohnung durch die Einführung des Mindestlohns vor dem Hintergrund, dass die monetären Entgeltkomponenten durch nichtmonetäre Leistungen ergänzt werden (Erwerb eines Anspruchs auf Freistellung des Gefangenen durch die Arbeit, die auf Antrag u. a. durch bezahlten Urlaub aus der Haft oder Haftverkürzung gewährt werden kann) und der Marktferne der Gefangenenarbeit diese für Unternehmen unattraktiv machen, zu einem Verlust an Arbeitsplätzen in den Justizvollzugsanstalten führen und damit letztlich dem Ziel der Resozialisierung zuwiderlaufen? Würde die Einführung des Mindestlohns für Gefangene dazu führen, dass auch nicht arbeitende oder Pflichtarbeit verrichtende Gefangene einen Haftkostenbeitrag zu entrichten hätten?
- 21.** Auf welchen Wegen vertreiben die Justizvollzugsanstalten ihre Produkte? Wie arbeitet in Bayern der Online-Versand „haftsache“? Gibt es in Ihrem Bundesland ein ähnliches Projekt?
- 22.** Wie hoch waren 2015 - 2019 jeweils die Aufwendungen für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld und Verletztengeld der Gefangenen?
- 23.** Wie hoch waren 2015 - 2019 jeweils die Aufwendungen für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Gefangenen?
- 24.** Wie viele Gefangenen und Sicherungsverwahrte sind gegenwärtig freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert?
- 25.** Wie hoch wären die Aufwendungen für den Freistaat Bayern und für Ihr Bundesland bei Einbeziehung aller arbeitenden und in der Berufsausbildung stehenden Gefangenen und Sicherungsverwahrten, wenn der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Arbeitsentgelt ein Betrag in Höhe von 90 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr zugrunde gelegt würde?
- 26.** Wie lauten die Vorschläge der von der Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs für Arbeit und Soziales der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe, ob und in welcher Form die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist? Wann meinen Sie, wird sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit dem Ergebnis der Arbeitsgruppe befassen?
- 27.** In welchem Verhältnis stehen die erwirtschafteten Leistungen durch Arbeit im Justizvollzug der Inhaftierten zu den Kosten ihrer Unterbringung?
- 28.** Sollten Ihrer Einschätzung nach gesetzliche Änderungen vorgenommen werden, die zu einer Erweiterung der Arbeitspflicht von Inhaftierten führen würden?
- 29.** Müssen Ihrer Meinung nach gesetzliche oder tatsächliche Maßnahmen ergriffen werden, um Justizvollzugsbeamte bei der Bewachung von Inhaftierten während ihrer Arbeitstätigkeit besser zu schützen?